

Mitteilungen zur Brühler Geschichte

Beilagen zu den Brühler Heimatblättern
mit Unterstützung durch die Stadt Brühl, herausgegeben von Fritz Wündisch

Nr. 1/1977

Was heißt eigentlich BRÜHL?

Gedanken über den Bedeutungswandel eines Worts

von Fritz Wündisch

I.

Was besagt eigentlich das Wort „Brühl“? Hat es immer den heutigen Sinn gehabt oder hat man damit früher etwas anderes bezeichnet als heutzutage? Und wenn ja: Wie und warum hat sich die ursprüngliche Bedeutung dieses Worts im Lauf der Zeiten verändert? Diese Fragen sollen im folgenden untersucht werden.

II.

Schlägt man im Rheinischen Wörterbuch nach, das im wesentlichen die Ergebnisse einer vor einigen Jahrzehnten im Rheinland durchgeführten Umfrage zusammenfaßt, so findet man zu dem Stichwort „Brühl“ die Erläuterung¹⁾: „Nasser Talgrund; sumpfige, nasse Wiese, mit Buschwerk bewachsen, unter dem Dorf gelegen; Wiese in der Nähe des Dorfes, gut bewässert mit gutem Grase; feuchte Wiesenparzelle, die beste und teuerste; eingezäunte Wiese“.

Diese Aufzählung zeigt, daß zur Zeit jener Umfrage zwar das Wort „Brühl“ noch an vielen Orten des Rheinlands zur Bezeichnung bestimmter Flurstücke verwendet wurde, aber der spezifische Sinn dieses Worts ganz in Vergessenheit geraten war. Offen bleiben nämlich dabei die Fragen, warum nicht alle nassen Talgründe und alle feuchten Wiesen als „Brühle“ bezeichnet wurden und was ein als „Brühl“ bezeichnetes Flurstück von anders bezeichneten sumpfigen, mit Buschwerk bewachsenen Wiesen unterschied. Auf diese Fragen kann das Rheinische Wörterbuch seiner Intention nach keine Antwort geben.

Immerhin hat aber jene Umfrage gezeigt, daß zu Anfang des 20. Jhd. das Wort „Brühl“ im Rheinland die Vorstellung „feuchtes Gelände“ anschwingen ließ.

III.

Die Frage, warum ein heute als „Brühl“ bezeichnetes Flurstück so und nicht anders heißt, kann auch nicht mit Hilfe der Etymologie, der Wortgeschichte, geklärt werden. Etymologisch ist unstreitig, daß das Wort „Brühl“, von dem – erstmals im Jahre 723 erwähnten – gallischen Wort „brogilo“ abstammt, das wiederum eine Verkleinerung des gallischen Worts „brogia“ war²⁾. Aus „brogilo“ wurden mittellateinisch „bruillium“ und „prolium“, althochdeutsch „bruil“ und „broil“, niederländisch „prayeel“ und „breughel“, französisch „breuil“, rätoromanisch „brögl“, provençalisch „breulh“ und italienisch „broglio“, und von jedem dieser Wörter gab es zahlreiche Varianten. Untersucht man aber, in welchem Sinn diese Wörter in ihren Sprachlandschaften verwendet wurden, so stößt man auf die gleiche verwirrende Vielfalt von Allerweltsbedeutungen, die das Rhein. Wörterbuch für das neuhochdeutsche Wort „Brühl“ angibt. Die Mitteilung beispielsweise, daß das Wort „breuil“ ein Gleichwort für ein „eingehegtes Gebüsch“ sei, gibt keine Antwort auf die Frage, warum nicht alle, sondern nur einzelne ganz bestimmte eingehegte Gebüsch als „breuil“ bezeichnet wurden.

Henschel bringt in seiner Ausgabe des Du Cange³⁾ unter den Stichwörtern „broeillum“, „broil“, „broa“, „broale“, „brolium“ und „bruillium“ viele urkundliche Belege zu der hier untersuchten Frage, unter denen zwei besonders bemerkenswert sind: Einmal wurde mit dem Herrenhof ein „broeillum et prata“ (ein Brühl und Wiesen), ein andermal wurde ein Herrenhof „cum broa et foreste“ (mit einem Brühl und einem Forst) übertragen. Diese Belege zeigen, daß man zur Zeit jener Übertragungen einen Brühl weder einer gewöhnlichen Wiese noch einem Forst gleichsetzte.

Auch das Deutsche Rechtswörterbuch⁴⁾ bringt zu dem Stichwort „Brühl“ einige urkundliche Belege⁵⁾: Im Jahre 1220 besaß ein Erzbischof „zwei Wiesen, die Brühle genannt werden“, und 1277 wurden Sumpf-Handwerker (fabri palustres), die Brühlmacher (broelmechere) genannt werden“ erwähnt⁶⁾. Bemerkenswert ist ein Zitat aus dem 14. Jhd.: „wechslet man den brul alle jar von einem hof in den anderen“. Dieser Beleg zeigt, daß man in der – nicht genannten – Gegend, aus der er stammt, mit dem Wort „brul“ kein Flurstück sondern ein – verlegbares – Zubehör eines Hofes bezeichnete.

Aufschlußreich ist auch eine Lagebezeichnung, die sich in einer Aachener Urkunde vom Jahre 1018 findet: „ad murum qui vulgo vocatur bruel“ (an der Mauer!), die das Volk als „bruel“ bezeichnet). Aus dieser Lagebezeichnung schließt Dittmaier⁷⁾: „Die Grundbedeutung (des Worts Brühl) ist nicht das Feuchte, Sumpfige, wie in den heutigen Wörterbüchern angegeben, sondern das Umzäunte, Gehegte“. Auf die Frage aber, warum nur ganz bestimmte umzäunte, eingehegte Flurstücke „Brühl“ genannt wurden, geht Dittmaier aaO. nicht ein.

IV.

Eine Antwort auf diese Frage hat schon vor über 40 Jahren Armin Steeger – nicht von der Philologie, sondern von der Archäologie her – gefunden⁸⁾: Bei der Ausgrabung einer frühmittelalterlichen Burganlage, von deren Existenz keinerlei Urkunden berichtet hatten, war ihm aufgefallen, daß eine benachbarte Flur „Am Brühl“ hieß. Er untersuchte, ob das ein Zufall war oder ob zwischen Flurstücken, die „Brühl“ genannt wurden, und frühmittelalterlichen Herrenhöfen⁹⁾ irgendeine Kopplung bestand. Dabei fand er Dutzende von Belegen dafür, daß im frühen Mittelalter zu jedem Herrenhof ein Brühl gehörte. Seitdem weiß man: Wenn irgendwo eine Flur seit mindestens dem hohen Mittelalter „Brühl“ oder ähnlich heißt, dann hat nahe dabei vorzeiten ein Herrenhof gestanden. Und umgekehrt kann man, wenn der Standort eines frühmittelalterlichen Herrenhofs bekannt ist, mit Sicherheit sagen, daß dessen Brühl irgendwo in der Nähe an einer sumpfigen Stelle lag, auch wenn diese Stelle heute ein trockener Acker ist und seit Menschengedenken nicht mehr „Brühl“ genannt wurde.

Das Bestehen der Kopplung Herrenhof-Brühl läßt sich an hunderten von Stellen im ganzen Gebiet des vormaligen Karolingerreichs nachweisen, in Regensburg¹⁰⁾ beispielsweise ebensogut wie in Aachen, in der Lombardei ebensogut wie in Flandern, in der Provence ebensogut wie in der Schweiz.

Wichtig ist dabei die Feststellung, daß zu jedem Herrenhof immer nur ein einziger Brühl gehörte. Deshalb kann das Wort Brühl – und auch dessen Gleichwörter brogilo, brolium u. dgl. – nicht schlechthin „Wiese“ bedeutet haben, denn zu jedem Herrenhof gehörten viele Wiesen; und es kann auch nicht schlechthin als „umzäuntes, eingezäuntes Grundstück“ erklärt werden, denn bei jedem Herrenhof gab es sicherlich viele eingefriedigte Grundstücke – Küchengärten, Obstwiesen, Pferdekoppeln –, die man nicht als „Brühl“ bezeichnete.

Was den Brühl eines Herrenhofs von allen anderen Wiesen und eingezäunten Grundstücken dieses Hofes unterschied, zeigt das Capitulare de Villis, eine etwa aus dem Jahre 840 stammende Verordnung über die Bewirtschaftung der karolingischen Herrenhöfe¹¹⁾. Art. 48 dieser sehr ausführlichen Dienstanweisung besagt: Ferner wird unseren Verwaltern befohlen, daß sie „unsere Haine, die das Volk „brogilos“ nennt, gut hüten lassen und immer rechtzeitig ausbessern und keinesfalls abwarten, bis es nötig wird, sie wieder neu zu erbauen“. In einer Fußnote erklärt der Herausgeber – offenbar nach einer anderen Quelle – das Wort „brogilo“ als „ein von einer Mauer umgebenes Grundstück, das als Pferch für Haustiere dient“. ¹²⁾

V.

Ein „brogilo“ war also um die Mitte des 9. Jhd. durch drei Merkmale gekennzeichnet: Er war ein „lucus“, ein lichtetes Wäldchen auf feuchtem Grund; er war mit einer Mauer umgeben, die immer sorgfältig instandgehalten werden mußte; und er diente als Pferch für Tiere, die bei jedem Herrenhof gehalten wurden.

Was das für Tiere waren, ist im Capitulare de Villis nicht angegeben. Pferde, Rinder oder Schafe können es aber nicht gewesen sein, denn solche Tiere wurden nicht in feuchten Wäldchen eingepfercht; und wenn man das schon tat, dann hätte man den Pferch nicht mit einer – auch damals kostspieligen – Mauer einzufriedigen brauchen, ein Holzzaun hätte genügt. Nur zum Einpferchen einer einzigen Tierart brauchte man damals Steinmauern: zum Einpferchen von Schweinen. Holzzäune wären von Schweinen unterwühlt worden.

VI.

Heutzutage kennt man das Hausschwein nur als ein schwerfälliges Wesen, das nie einen Wald zu sehen bekommt, vielmehr zeitlebens in einem engen Stall gehalten wird, damit es möglichst schnell möglichst viel Fleisch und Speck ansetzt. Allzuleicht vergißt man dabei, daß unser heutiges Hausschwein erst das Ergebnis einer kaum 200 Jahre zurückreichenden planmäßigen Züchtung ist. Vor tausend Jahren dagegen und noch bis weit in die Neuzeit hinein waren die Hausschweine halbwilde hochbeinige Tiere, die ihr ganzes Leben im Freien verbrachten. Da eine Stallfütterung in jenen Zeiten nicht möglich war – man kannte ja weder Kartoffeln noch Kraftfutter –, ließ man die Schweine sich selbst draußen ihre Nahrung suchen. Herdenweise trieb man sie unter der Aufsicht von Berufs-Schweinehirten¹³⁾ täglich auf die Weide: nach der Ernte auf die Stoppelfelder und das übrige Jahr hindurch aufs Brachland und vor allem in die Wälder, die damals weithin aus Eichen und Buchen bestanden. Diese Schweinetrift war so wichtig, daß sie in fast allen Aufzeichnungen bäuerlichen und ackerbürgerlichen Gewohnheitsrechts¹⁴⁾ erwähnt wurde, und über die Berechtigungen zur Faseltrift und Eckertrift wurden unzählige Prozesse geführt. Gute und schlechte Eckerjahre vermerkte man in den Chroniken fast ebenso sorgfältig wie gute und schlechte Weinjahre.

Für diese Art der Schweinehaltung brauchte jeder Grundherr einen festen Pferch, der in einem Gelände angelegt war,

in dem die Tiere sich suhlen konnten, und eine Einfriedigung hatte, die das Ausbrechen der noch halbwilden Schweine verhinderte¹⁵⁾.

VII.

So läßt sich als Ergebnis der bisherigen Untersuchung festhalten: Das im Capitulare de Villis verwendete Wort „brogilo“ war ein Fachausdruck der karolingischen Verwaltungssprache und bezeichnete den Schweinepferch, der zu jedem Herrenhof gehörte.

Zu dieser Feststellung stimmt das Wort „Brühling“, mit dem man nach dem Rhein. Wörterbuch¹⁾ „ein halbwüchsiges Schwein, 3-5 Monate alt, eben angemästet“ bezeichnete. Das Deutsche Rechtswörterbuch⁵⁾ bringt zu diesem Stichwort in gleichem Sinne: „Brühling, ad. broelynck, (halb)jähriges Schwein – den ersten dingtagh weist man den vogt zu 1 pfd pfeffer und ein broelynck“. Daß man junge Hausschweine als „Brühlinge“ bezeichnete, läßt sich am einfachsten dadurch erklären, daß solche Schweine vorzeiten in einem Brühl gehalten wurden¹⁶⁾.

Die Bedeutung „Schweinepferch“ behielten die Abkömmlinge des Worts „brogilo“ – „bruel“, „breuil“, „breughel“ – nur so lange wie es Herrenhöfe alter Art gab. Mit Auflösung der alten grundherrschaftlichen Strukturen – etwa im 12. Jhd. – verloren dann diese Wörter ihren ursprünglichen spezifischen Sinn und verblaßten zu bloßen Flurnamen¹⁷⁾.

Als Flurname konnte das Wort „Brühl“ auch Geländestücken beigelegt werden, die nie Schweinepferche alter Herrenhöfe gewesen, sondern eben nur „sumpfige Niederungen“ oder „nasse Wiesen“ waren. So hat der bekannte Leipziger Brühl – ursprünglich eine sumpfige und deshalb nicht bebaubare, sondern nur als Messegelände verwendbare Niederung – seinen Namen wohl erst zu einer Zeit erhalten, in der man die spezifische Bedeutung dieses Worts schon vergessen hatte¹⁸⁾.

VIII.

In der Bundesrepublik Deutschland findet man das Wort „Brühl“ – in landschaftlich unterschiedlicher Schreibweise – an mehreren hundert Stellen als Flurnamen. An zwei Stellen ist dieses Wort sogar zum Ortsnamen geworden: als Name der Stadt Brühl (5040) und als Name des Dorfs Brühl (6831). Es ist interessant, die Entwicklungsgeschichten dieser beiden Orte miteinander zu vergleichen:

Keimzelle der Stadt Brühl war der Herrenhof, den Erzbischof Philipp v. Heinsberg um das Jahr 1185 an der Stelle erbauen ließ, an der heute das Brühler Schloß steht¹⁹⁾. Diese Stelle war vormals eine auf drei Seiten von Sumpfwald umschlossene Halbinsel, die zwar von Westen her frei zugänglich war, aber nach dieser Seite hin durch Aushebung breiter Gräben leicht abgeschirmt werden konnte²⁰⁾. In dem hier erbauten Hof „Brule“ faßte Philipp v. Heinsberg zwei Höfe zusammen, die schon seit dem 7. Jhd. als Tafelhöfe der Kölner Kirche gehörten: Merreche und Pingsdorf. Der Zweck dieser Zusammenfassung ist unschwer zu erkennen: An der leicht zu verteidigenden neuen Hofstelle konnte man die für den Unterhalt des erzbischöflichen Gefolges lebenswichtigen Naturalabgaben der Merrecher und Pingsdorfer Hinterassen sicherer einlagern als an den beiden alten Hofstellen.

Als uralte Herrenhöfe müssen sowohl Merreche als auch Pingsdorf einen „brogilo“ gehabt haben. Der Merrecher „brogilo“ kann nur in dem Gelände gewesen sein, das 1185 als „Brule“ bezeichnet wurde²¹⁾. Wo der Pingsdorfer „brogilo“ lag, läßt sich nicht mehr aufklären; vielleicht ist er schon früh mit dem Merrecher „brogilo“ zusammengelegt worden. So dürfte feststehen, daß der Name „Brule“ des im Jahre 1185

erbauten erzbischöflichen Herrenhofs vorher einen mit einer Mauer umfriedeten Schweinepferch bezeichnet hatte. Wie lange der Pferch an dieser Stelle bestand, bleibt ungewiß. Spätestens 1185 ist er wohl beseitigt worden, denn so hochmögliche Herren wie die Kölner Erzbischöfe residierten sicherlich nicht in unmittelbarer Nachbarschaft einer großen Schweineherde²²⁾.

In der Folgezeit hielten die Erzbischöfe in dem ummauerten Gelände des vormaligen Schweinepferchs jagdbares Wild; der Brühl wurde zu einem Tiergarten²³⁾ umgestaltet. Wie lange dieses Wildgehege als solches bestand, bleibt noch aufzuklären²⁴⁾. Kurfürst-Erzbischof Clemens August hat dann bekanntlich auf dem Gelände des vormaligen Tiergartens den großzügigen Park seines Schlosses Augustusburg anlegen lassen.

Der Geschichte der Stadt Brühl ist die Geschichte der Stadt Schwetzingen und des ihr benachbarten Dorfs Brühl in bezeichnender Weise ähnlich. Auch der Schwetzingener Schloßpark war vor tausend Jahren ein sumpfiger Auenwald gewesen, an dessen Rand die Pfalzgrafen einen Herrenhof erbauten. Auch dieser Herrenhof hatte – selbstverständlich – einen Brühl. Nur lag dieser Brühl – weil hier der Herrenhof nicht verlegt wurde – von jeher abseits vom Hof auf der anderen Seite des Sumpfwalds, so daß hier zwei Siedlungen entstanden: Der Herrenhof – der auch hier die Entwicklungsstufen Gutshof, Wasserburg, Jagdschloß, prunkvolle kurfürstliche Sommerresidenz durchlief – wurde zur Keimzelle der heutigen Stadt Schwetzingen; und an seinen Schweinepferch kristallisierte sich eine besondere Siedlung an, die „Brühl“ genannt wurde²⁵⁾, aber ein Dorf blieb, weil sie abseits von ihrem Herrenhof lag.

IX.

So gleicht das Wort „Brühl“ einer uralten Münze, deren Gepräge durch mehr als tausendjährigen Gebrauch bis zur Unkenntlichkeit abgeschliffen wurde. Es ist heute ein Allergewort, dessen ursprünglicher Sinn längst in Vergessenheit geraten ist. Kein Brühler braucht sich darüber zu grämen, daß der Name seiner Stadt vorzeiten einen Schweinepferch bezeichnet hatte. Es ist doch wahrlich ein erfreulicher Aufstieg, daß aus jenem Pferch ein so schöner Schloßpark hervorgegangen ist²⁶⁾.

- 1) Rheinisches Wörterbuch, Bd. I hrsg. v. J. Müller, Bonn 1928, Sp. 1040.
- 2) F. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 14. Aufl. hrsg. v. W. Mitzka, Berlin 1963, S. 104.
- 3) Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, hrsg. v. G. Henschel, Paris 1840, Sp. 779-786.
Das Mittellateinische Wörterbuch, Bd. I hrsg. v. O. Prinz, München 1967, bringt – zu den Stichwörtern „broel“, „brogilus v. broilus“ und „broletum“ – nichts, was über Du Cange hinausführt.
- 4) Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 2 hrsg. v. E. v. Künßberg, Weimar 1932-35, Sp. 544.
- 5) Außerdem die nichtssagende Erläuterung „nasse Wiese, großer gehegter Wiesengrund vor dem Dorfe, Herrenwiese“, die anscheinend aus dem Rhein. Wörterbuch übernommen wurde.
- 6) Da es damals noch keine Wiesenbauingenieure gab, können diese fabri palustres nur Spezialhandwerker gewesen sein, die wußten, wie man einen Sumpfwald zu einem Brühl umgestaltet.
- 7) H. Dittmaier, Rheinische Flurnamen, Bonn 1963, S. 45.
- 8) A. Steeger, Über „Brühl“ und „Breite“ am Niederrhein, Rhein. Vierteljahresblätter 1935 S. 330.
- 9) Mit dem Wort „Herrenhof“ ist hier und im folgenden immer eine „curtis“ gemeint, also der Zentralhof einer Grundherrschaft.
- 10) Die Regensburgur Vorstadt Prühl ist benannt nach einem Kloster, das erbaut worden war auf dem Gelände des vormaligen Brühls der Königspfalz.

- 11) Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio II, Tomus I, Hannover 1883, Neuausgabe 1960.
- 12) Aa0. S.87: „Ut lucos nostros, quos vulgus brogilos vocat, bene custodire faciant et ad tempus semper emendent et nullatenus expectent, ut necesse sit a novo reaedificare“. Ebda Anm. 78: „locus muro circumdatus ad animalia custodienda“. Mit dem Wort „animalia“ können hier nur Haustiere gemeint sein; wilde Tiere wären als „fera“ oder „bestiae“ bezeichnet worden.
- 13) In Brühl bestellte der Stadtrat bis zum Ende der kurfürstlichen Zeit alljährlich zwei Schweinehirten, die morgens an den Häusern der Bürger deren Schweine einsammelten und abends wieder dort ablieferten. Die Zweizahl der Schweinehirten war eine letzte Erinnerung daran, daß Brühl vorzeiten – im Jahre 1185! – durch Zusammenlegung der Höfe Merreche und Kierberg entstanden war. Da der Donnerbach – der vorzeiten im Zuge des späteren Steinwegs in das Sumpfgelände des späteren Schloßparks floß – die Huten jener beiden Höfe geschieden hatte, trieb der eine Hirt die Schweine der Bürger, die nördlich des Steinwegs wohnten, gen Kierberg/Merreche, während der andere Hirt die Schweine des Uhlstraßenviertels gen Pingsdorf trieb.
- 14) Die Weistümer der Rheinprovinz 2 Abt. 2. Bd. Amt Brühl, hrsg. v. H. Aubin, Bonn 1914, S. 32.
- 15) Die Notwendigkeit, derartige Pferche für große Herden zu unterhalten, entfiel für die Grundherren, als sie durch den Zerfall der grundherrschaftlichen Strukturen ihr Schweinehaltungs-Monopol verloren. Sobald die Schweinetrift genossenschaftlich organisiert war (vgl. FN 13), brauchte man nicht mehr eine Herde geschlossen unterzubringen; jeder Genosse konnte die paar Schweine, die er hielt, nachtsüber daheim einstellen.
- 16) Im Rhein. Wörterbuch steht aa0.: „Brühling, so genannt, weil es nach dem Schlachten nicht mit Strohpackeln gesengt, sondern mit siedendem Wasser gebrüht wird“. Diese volksetymologische Erklärung zeigt, daß man zu Beginn des 20. Jhd. nicht mehr wußte, was ein Brühl ursprünglich war.
- 17) Aus solchen Flurnamen entstanden dann Familiennamen wie Brögelmann, Breughel, Aubreuil, Dubreuil u. dgl. Auch die Grafen Brühl, die aus der Gegend von Weißenfels/S. stammten und durch Heinrich Graf Brühl (1700-1763), den Günstling Augusts des Starken, weithin bekannt wurden, trugen ihren Namen sicher nach einem derartigen „Brühl neuer Art“.
- 18) In ähnlicher Weise wandelte sich die Bedeutung des Worts „Park“: Aus einem vorkeltischen Wort für „Gehege“ wurde im Lauf der Zeiten – über die Zwischenstufe „Pferch“ – ein Allergewort, dessen Bedeutungsspektrum von „großer Gartenanlage“ über „Fuhrpark“ bis zu „Parkuhr“ reicht. Vgl. Kluge-Mitzka (FN 2) zu den Stichwörtern „Park“ und „Pferch“.
- 19) Henrici de Herfordia Libri de rebus memorabilibus, ed. Pott-hast, Göttingen 1859, S. 168.
- 20) F. Wündisch in Br. Hbll. 1977 S. 1.
- 21) Die einzige Stelle in der Nähe des Hofes Merreche, die sich für die Anlegung eines brogilo geeignet hätte, wäre der „Fredebroich“ gewesen. Dieser Broich gehörte aber nicht zu Merreche, sondern zur Grundherrschaft Vochem des St. Georgsstifts zu Köln und ist vermutlich deren Brühl gewesen. Darauf deutet das Bestimmungswort „Frede-“ = „eingefriedigt“, das im Brühler Raum nur bei diesem Broich vorkommt. Das Gelände der Villikation Merreche reichte bis nach Palmersdorf, umfaßte also auch das westlich von Palmersdorf gelegene Sumpfland.
- 22) Der früheste Beleg dafür, daß sich ein Kölner Erzbischof in dem Hof Brule aufhielt, ist die am 30. März 1217 ausgestellte Urkunde des Eb. Engelbert, Knipping II Nr. 167.
- 23) Im Jahre 1288 (Knipping III Nr. 3186) war der „diregaert“ der Burg Brühl zweifellos ein Wildpark.
- 24) Bis zum Ende der kurfürstlichen Zeit wurde das Wort „Tiergarten“ sehr oft zur Bezeichnung der Lage anderer Grundstücke verwendet; nirgendwo ist aber zu erkennen, wie lange in diesem Tiergarten noch jagdbares Wild gehalten wurde.
- 25) Ersterwähnung 1157 „in Brüwele“, Württembergisches Ur-

kundenbuch (WUB) 6,408. – 1253 „villa que dicitur Bruel“, WUB 5,22.

- 26) Dagegen scheint sich die Bedeutung des Worts „Park“ heute mancherorts zu seinem alten Sinn „Pferch“ (FN 18) zurückzuentwickeln. Beim Anblick eines der Beton-Termitenbaue, die von ihren geschäftstüchtigen Bauherren euphemisch als „Wohnpark“ bezeichnet werden, meinen viele Leute, daß die Bezeichnung „Wohnpferch“ angemessener wäre.

Die Judengemeinde in Alt-Brühl

I. Teil

von Fritz Wündisch

I.

Zum Jahre 1197 berichten zeitgenössische jüdische Aufzeichnungen über den Tod des gelehrten Rabbi Samuel ben Natronai und bemerken dazu beiläufig, daß sein Enkel Salmon in Brühl wohnte¹⁾. Von diesem Salmon weiß man sonst nichts. Da aber die Siedlung am Brühl, die Keimzelle der heutigen Stadt, erst um das Jahr 1185 entstand²⁾, ist bemerkenswert, daß unter den allerersten Siedlern – die sonst wohl durchweg Hörige der zusammengelegten Fronhöfe Merreche und Pingsdorf waren – schon eine Judenfamilie gewesen ist.

Für die folgenden anderthalb Jahrhunderte schweigen alle bisher bekannten Archivalien³⁾. Auffallend ist, daß in den Berichten über die Judenverfolgungen der Jahre 1287/88⁴⁾ und 1349⁵⁾ Brühl nicht erwähnt wird. Ob es damals keine Judengemeinde in Brühl gab oder ob sie die Verfolgungen unversehrt überstand, läßt sich nicht aufklären.

Die erste Urkunde, die Auskunft gibt über die Tätigkeit einiger Brühler Juden, ist ein am 10. April 1369 geschriebenes Pergamentblatt mit anhängendem Brühler Schöffensiegel, das im Historischen Archiv der Stadt Köln aufbewahrt wird⁶⁾. Dem heutigen Sprachgebrauch angeglichen, lautet ihr Text:

„Wir Schöffen von dem Brühl tun insgesamt kund und bekennen mit diesem Brief, daß vor uns gekommen und erschienen ist „Salmon, jode zu deme Brule wonende“, und erklärt hat bezüglich des Erb und Guts, das Johann von Groisrode⁷⁾ und Nesa sein Ehefrau, Bürger zu Köln, gekauft haben, daß er ausdrücklich darauf verzichtet habe und ihm deswegen Genüge getan worden sei. „Ind ich Salmon ind myne erven verzygen darup overmizt desen breif“. Des zum Zeugnis haben wir Schöffen unser Insiegel an diesen Brief gehangen. Und wir Coppelman und Ysaac, „joden van deme Brule“, erklären, daß dies wahr ist, mit unseren Unterschriften, die wir auf Bitten Salmons auf diesen Brief geschrieben haben.“

Auf der Rückseite des Pergaments sind verblaßte hebräische Schriftzeichen zu erkennen.

Vermutlich ist diese Urkunde aus folgendem Anlaß geschrieben worden: Adelheid v. Dorne⁸⁾, Ehefrau des Ritters Gerhard v. Fischenich, hatte anscheinend Geld bei Salmon geliehen und dafür ihren ererbten Anteil am Dornhof in Schwadorf verpfändet⁹⁾. Deshalb mußte sie, als sie am 2. Apr. 1368¹⁰⁾ einige zu diesem Hof gehörende Grundstücke an die Eheleute von Groisrode verkaufte, die Rechte des Salmon ablösen. Um die Käufer gegen „Entwehrung“ zu schützen, mußte der Verzicht Salmons öffentlich beurkundet werden¹¹⁾. – Anscheinend hat Adelheid aus dem Erlös dieses Verkaufs ihre gesamte Schuld bei Salmon getilgt, denn als sie am 26. Jan. 1370¹²⁾ den Dornhof selbst verkaufte, erklärte sie, dieser Hof sei nicht verpfändet an „kirsten, jueden of kauwerzinen“¹³⁾.

Die Urkunde vom 10. April 1369 beweist, daß die Juden damals den Christen grundstücksrechtlich völlig gleichgestellt waren. Mit keinem Wort wird bezweifelt, daß Salmon bedingt Eigentümer der betreffenden Grundstücke gewesen sei oder daß die Brühler Schöffen für die Beurkundung seiner Verzichtserklärung zuständig seien. Nur der holprige Stil und die ungelenke Schrift dieser Urkunde zeigen, daß bei ihrer Abfassung – anders als sonst üblich – kein rechtskundiger Kleriker mitgewirkt hat.

Aufschlußreich sind die hebräischen Schriftzeichen auf der Rückseite dieses Pergaments, die der Rechtshistoriker Zwi Asarja im Jahre 1955 erstmals entziffert hat:¹⁴⁾

„Jakob, Sohn des Märtyrers (!) Herrn Isaak Coppelman. Isaak, Sohn Herrn Simeons.“

Das Wort „Märtyrer“ mahnt an die Schreckenstage im August 1349, als in Köln fast die gesamte Judenschaft von fanatisiertem Pöbel ermordet oder zum Selbstmord getrieben wurde. Nur wenige Judenfamilien entkamen jenem Pogrom. Einige flüchteten sich, wie diese Urkunde zeigt, nach Brühl.

In Brühl standen sie unter dem Schutz der Kurfürst-Erzbischöfe. Dieser Schutz wurde ihnen allerdings nicht aus christlicher Nächstenliebe gewährt, sondern nur deshalb, weil im Erzstift Köln – wie auch anderswo – die Umstellung von der Natural- zur Geldwirtschaft ohne die Kredithilfe der jüdischen Bankiers nicht durchgeführt werden konnte und weil die „Geleitgelder“¹⁵⁾ der Juden eine wichtige Einnahmequelle des Kurstaats bildeten.

Welchen Wert das Erzstift gerade in jener Zeit auf die Brühler Judenschaft legte, erwies sich, als Graf Gottfried v. Arnsberg seine Grafschaft gegen Leibrente an das Erzstift verkaufte. Wichtigster Bestandteil dieser Leibrente war die lebenslängliche Herrschaft über Stadt und Amt Brühl. In dem „Staatsvertrag“ vom 23. Sept. 1369¹⁶⁾ wurde dazu festgelegt, „daß sie (nämlich Graf Gottfried und seine Frau Anna v. Kleve) die Burg, (die) Stadt und das ganze Amt zu deme Brule mit der Herrlichkeit¹⁷⁾, mit Burgmannen, Bürgern und Hintersassen, hoher und niederer Gerichtsbarkeit und mit allen Rechten, Renten, Einkünften und Zubehörungen, wie und woran diese auch bestehen sollten und wie man sie auch benennen möge . innehaben, halten und nutzen sollen . und daß dem Grafen die Burgmannen und die Bürger zu deme Brule huldigen und schwören sollen, getruwe ind holt ze syn syne levedage ..“

Damit war Graf Gottfried nahezu unumschränkter Landesherr geworden. Nurganz wenige Befugnisse wurden ihm vor-enthalten, darunter bezeichnenderweise das Recht auf die Judenabgaben:

„Außerdem sind die „juden zu dem Brule“ ausgenommen, die gänzlich beim Erzstift verbleiben sollen. Diese soll der Graf mit seinen Amtleuten treulich schirmen und schützen und . sie in keiner Weise belästigen oder beschweren. Vielmehr soll er sie in allen ihren Freiheiten belassen und erhalten ...“

Von den Judenfamilien, die 1349 in Brühl Schutz gesucht und sich dann dort niedergelassen hatten, weil sie nicht nach Köln zurückkehren durften, scheinen einige – zumindest in der folgenden Generation – recht kapitalkräftig gewesen zu sein: Im Jahre 1371¹⁸⁾ quittierte Coppelman der Stadt Köln – den „yrbaren herren ind burgeren van Koyllen“ – über die Hälfte der Schuld, die Walram v. Quattermart bei dem Juden Schaaf in Jülich aufgenommen hatte. Zeugen dieser Urkunde waren die Brühler Juden Isaak und Joseph. Von diesem Joseph, der anscheinend besonders den Immobiliarkredit pflegte, sind zwei Freigabeerklärungen erhalten: 1377¹⁹⁾ verzichtete er auf seine Rechte an Ackerland bei Fischenich, und 1380²⁰⁾ verzichtete er auf einen Hof in Cardorf.

Niemals haben sich aber diese Bankiers das ihnen verpfändete Land tatsächlich übereignen lassen. Das hätte sich für sie nicht gelohnt. Die Renditen, die Grundbesitz damals brachte, waren unvergleichlich geringer als die Zinsen, die ein Geldverleiher in jenen Zeiten nehmen konnte²¹⁾, als Geld wegen der Umstellung von der Natural- zur Geldwirtschaft jahrzehntelang äußerst knapp war.

Außer Cappelman betätigten sich auch andere Brühler Bankiers im „Kommunalkredit“: In den Kölner Stadtrechnungen²²⁾ erscheinen 1372 Isaak van deme Brule, Schaaf und Vivus syn eydom (Schwiegersohn), 1373 Vivelin Isaaks broder van deme Brule, 1374 wieder Isaak und schließlich 1386 Vivus van deme Brule als Gläubiger.

Wahrscheinlich bezeichnet aber hierbei der Ausdruck „van deme Brule“ nicht den Wohnsitz, sondern die Herkunft dieser Geldgeber. Durch den Schutzbrief vom 29. Dez. 1372²³⁾ hatte nämlich die Stadt Köln wieder die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß sich Juden in Köln niederlassen konnten. Unter den 14 Familien, die schon im Jahre 1372 die Aufenthaltserlaubnis erhielten, waren u. a. Vivelyn, Isaaks Bruder von Brühl, Isaak von Brühl und Libermann, Isaaks Eidam²⁴⁾. Zwischen 1385 und 1394 wurden auch noch Vivus von Brühl und Jutta von Brühl aufgenommen²⁵⁾. Warum Bankiers nach Köln übersiedelten, sobald ihnen das wieder möglich war, erklärt sich aus den damaligen Verkehrsverbindungen. In einer Zeit, die weder Telefon noch Telex kannte, war es existenzwichtig für alle, die Handelsgeschäfte größeren Stils tätigen wollten, auch für Geldhändler, ihren Sitz an einem Knotenpunkt großer Handelsstraßen zu haben. Das war Köln schon immer gewesen. Dagegen lag das Ackerbürgerstädtchen Brühl damals völlig abseits; die von Brühl nach Köln oder Wesseling oder Lechenich führenden „Straßen“ waren unbefestigte Karrenwege, die nur bei gutem Wetter leidlich befahrbar waren.

Das besagt selbstverständlich nicht, daß die gesamte Brühler Judenschaft nach Köln übersiedelte. Außer den paar reichen Bankiers gab es sicher auch ärmere Juden, die sich ihren Lebensunterhalt als Metzger, Viehhändler oder Hausierer verdienten. Von diesen Familien ist aber nichts näheres bekannt; nur rein zufällig findet man in der Folgezeit in irgendwelchen Akten ab und zu einige Namen.

II.

Ein klarer Beweis dafür, daß es in Brühl seit der Mitte des 14. Jhd. immer eine – wenn auch manchmal kleine – Judengemeinde gab, ist der „Judenfriedhof“.

Er wird erstmals erwähnt in einer am 10. Jan. 1371 ausgestellten Urkunde²⁶⁾, in der u. a. eine Erbrente verkauft wurde, für die ein „an dem joedenkirchhove“ belegener Acker haftete. Spätere Urkunden und Akten zeigen, daß dieser Judenfriedhof dort lag, wo von der „Collenstraß“ der „Langenicher Patt“ abzweigte²⁷⁾, ein zum Langenackerhof führender Karrenpfad; also an der selben Stelle, an der die Trümmer dieses Friedhofs noch heute zu erkennen sind.

Diese Stelle wurde oft auch „der Judenbüchel“ genannt, da sich hier ein kleiner Hügel erhob, auf dessen Kuppe im 16. Jhd. eine Windmühle stand. Das ganze Gelände dieses Hügels war seit Errichtung des erzbischöflichen Fronhofs am Brühl dessen „Wasen“, also die Stätte, an der krepierendes Vieh verscharrt wurde. Wasenmeister waren ursprünglich die Fronvögte, die im Bereich der erzbischöflichen Grundherrschaft die Polizeigewalt ausübten. Deshalb gehörte das Recht, dieses Gelände für sich zu nutzen, zu ihren Dienstlehen; als Lehnsgeld mußten sie jährlich zwei Sumer Weizen an die Baumeisterei abliefern²⁸⁾.

Nach der Auflösung der grundherrschaftlichen Strukturen wurde dieses Dienstlehen zu einer gewöhnlichen Grund-

stücks-Zeitpacht umgeformt; pachtberechtigt wurden die jeweiligen Burggrafen (Schloßverwalter).

Dazu bemerkt die Kellnerei-Rechnung 1689/90:²⁹⁾

„Der Judenbüchel hat vor diesem gethan 2 sb Weizen jährlich, nachdem aber die darauf bestandene Windmühle abgebrannt und der Platz umb 8 gl einem zeitl. Burggrafen, nachgehends ao 1663 Martin Tuchscherer³⁰⁾ aus sonderbarer Gnaden unentgeltlich bis auf anderweite Verordnung überlassen, nach dessen Tod mir Oberkellnern³¹⁾ ao 1682 umb 18 gl auf 12 Jahre verpachtet worden.“

Auch in der Folgezeit wurden alljährlich 18 Gulden Wasenpacht erhoben. Das zeigt eine Eingabe des Burggrafen Virgilius Eschbaum von Mitte November 1727:³²⁾

„... weiln das große gewässer schon zwey jahr auf dem Judenbüchel in hinthere theil das graßgewachß alles verdorben hat, wovon ich jährlichs 18 cöllnische gülden pfachtung geben muß; alß gelangt mein allerunterthänigste bittahn Ew. Churfürstl. Dchlcht., solche pfachtung allergnädigst aufzuheben; vor welche so hohe Churfürstl. gnadt (ich) zeitlebens mit meiner frau und 8 kinder bey Gott mit meinem gebett verdienen werde“.

In dieser Eingabe³³⁾ schreibt Eschbaum nur von seiner Heu-Mißernte; welche Einnahmen er aus der Abdeckerei und aus den Juden-Beerdigungen hatte, läßt er unerwähnt. Darüber berichtet aber eine Eingabe der Brühler Judenschaft von Anfang Februar 1791:³⁴⁾

„Hochwürdigst-durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr! Die zu Brüel sterbende Juden sind von je her auf den ohnweit des Burbacher Hofs³⁵⁾ gelegenen oeden Platz, so der Judenkirchhof genannt wird, begraben worden, und hat höchstdero Burggraf zu Brüel von jeder Leiche anderthalben Rthler gezogen; dieser höchstdero Burggraff hingegen davon einige Erkäntlichkeit zu ungefähr fünf Reichsthaler an höchstdero Oberkellnerei Brüel jährlichs abgetragen. In dem Nachdencken nun, daß einigmahl in einem Jahr so viele Begräbnißen sich nicht erreichen, daß die Abgabe zur Oberkellnerei davon nicht bestritten werden könne, hat der Burggraf³⁶⁾ (sich) entschlossen, einen Theil dieser Platz urbar machen zu laßen, gleich er dan wircklich in Arbeit ist, die darauf befindliche Anhöhen ausgleichen zu laßen.

Ew. kurfürstl. Dchlcht ist gnädigst bekant, daß nach jüdischen Gesätze ehemalige Gräber nicht wieder eröffnet werden dürfen; demuthigste Judenschaft befürchtet aber, daß durch die jetzig und etwa künftigt weitere Umschaffung dieser Platz dieselbe so verengt werde, daß in der Folge zum Begraben kein Raum übrig bleibe. Ew. kurfürstl. Dchlcht werden daher demuthigst gebetten, mildest zu verordnen, daß angeregter Kirchhof gegen bei jedem Sterbfall zu entrichtende vorgemelte Gebühr in dem Stand, wie er ist, belassen werden solle; äußersten Fals erbiethet demuthigste Judenschaft dasienige, was jährlichs davon zur Oberkellnerei abzutragen ist, unterthänigst abzuführen.

Ew. kurfürstl. Durchlaucht
demuthigste Judenschaft zu Brüel

Die Eingabe hatte Erfolg. Unterm 6. Apr. 1791 berichtete³⁷⁾ der Oberkellner Zerres, die Judenschaft habe sich mit dem Burggrafen Plenz dahin verglichen, daß er den Judenbüchel „wie vorhin wieder zum Wasen machen solle“.

Dieses – kurz vor dem Zusammenbruch des Kurstaats entstandene – Aktenstück zeigt mit aller Deutlichkeit, welchen Rechtsstatus der Brühler Judenfriedhof während der ganzen kurfürstlichen Zeit hatte: Die Juden mußten ihre Toten auf dem Schindanger bestatten; von dem Belieben eines Privatmanns – des jeweiligen Wasenpächters – hing es ab, wieviel sie dafür bezahlen mußten und ob sie überhaupt bestatten durften³⁸⁾³⁹⁾

III.

R.W. Rosellen berichtet,⁴⁰⁾ daß „zur Gewinnung des Bauplatzes (für das Franziskanerkloster) . die frühere Juden-Synagoge, welche seit 1352 nicht mehr ihren ursprünglichen, sondern öffentlichen Zwecken diene, niedergelegt und mehrere Häuser nebst Gärten an der Uhlstraße und am Markte angekauft“ worden seien. Als Quelle hierfür nennt er die Schöffennurkunde vom 4. Okt. 1496, die Virnich⁴¹⁾ „nach dem Copiar des Provinzial-Ordensarchivs“ veröffentlicht hat. Diese Urkunde behandelt aber nur einen - für die altbrühler Topographie recht aufschlußreichen - Grundstücks-Ringtausch; von einer ehemaligen Juden-Synagoge wird darin kein Wort gesagt.

Vermutlich hat Rosellen sein Wissen über diese Synagoge aus der Vogel'schen Chorographie⁴²⁾ geschöpft. In dieser heißt es nämlich:

„Es wurden auch durch Urteil des Erzstifts Kölnischen Landständen am Vorabend Matthias des Apostel 1352 alle auf dem Land vorfindliche Erb- und Güter bemeldeter Judenschaft dem Kurfürsten Wilhelm zugeurtheilt. Auf solchem Fuß zog Wilhelm auch unter anderen die in dem damaligen Flecken Brühl vorgefundene beweg- und unbewegliche Güter an sich, doch wurde die alldortige Sinagoge ohnverletzt beybehalten, also welche durch Gottes Vorsicht zu einem anderen Ziel auf andere Zeiten vorbehalten worden zu seyn anscheint..“

Und zwei Seiten danach zur Errichtung des Franziskanerklosters:

Eb. Hermann „ließe annoch in selbigem Jahre (1490) die vormalige Sinagoge deren Juden abwerfen, bauete allda im folgenden Jahre auf seine Kosten eine herrliche Kirche, wozu er am Tage des Himmelfahrtstages Christi Unseres Herrn den ersten Stein legte, weyhete selbige im Jahre 1493 den 7ten Dezember mit besonderm Pracht, und legte solcher den Namen Maria von denen Engeln bey“.

Diese Darstellung ist von allen späteren Autoren unbesehen übernommen worden⁴³⁾. In den bisher bekanntgewordenen zeitgenössischen Archivalien findet sich aber kein einziges Beweiszeichen dafür, daß es in Brühl bis zum Jahre 1352 eine „Synagoge“ im strengen Sinne dieses Worts - also ein der Judengemeinde gehörendes und deren Kultzwecken gewidmetes Gebäude⁴⁴⁾ - gegeben habe. Alles spricht vielmehr gegen diese Vermutung: Eine eigene Synagoge konnten sich nur große, wohlfundierte Judengemeinden leisten; anders als beispielsweise Köln, Mainz oder Worms ist aber für Brühl noch nicht einmal beweisbar, daß es hier vor 1349 überhaupt eine Judengemeinde gegeben hat. Auch war Brühl im 14. Jhd. noch rein grundherrschaftlich strukturiert; alle Grundstücke waren Hofeslehen des eb. „Hofs am Brühl“⁴⁵⁾; in diesem System konnte eine Judengemeinde kein Grundstückseigentum haben. Und schließlich spricht gegen die Behauptung, die Synagoge habe von 1352 bis 1490 „öffentlichen“ - also doch wohl nichtjüdischen - Zwecken gedient, die oben zu I. erwähnte Tatsache, daß die Brühler Judenschaft zumindest in den 1360er Jahren vom Erzstift denkbar wohlwollend behandelt wurde. Wenn es damals wirklich eine seit 1352 zweckentfremdete Synagoge gegeben hätte, dann wäre sie sicherlich der Judengemeinde zurückgegeben worden.

Vermutlich haben alle Autoren, die bisher von einer altbrühler „Synagoge“ berichtet haben, dieses Wort unspezifisch verwendet und eine „Judenschule“ gemeint, also einen in einem Wohnhause eingerichteten Bet- und Schulraum.

Eine derartige Judenschule wird in den Brühler Archivalien öfters erwähnt: Um das Jahr 1440 war Hermann v. Hersel u. a. Lehnsträger²⁸⁾ eines Hauses, das vormalig „dye joeden-schule“ gewesen war; und in einer Urkunde vom 4. Mai 1450⁴⁶⁾ wird bemerkt, daß der Schneider Johann eine Erb-

rente zu zahlen habe von seinem Hause „by der joeden-scholen“. So kommt wohl der Verfasser der sog. Koelhoff'schen Chronik⁴⁷⁾ der Wirklichkeit am nächsten, wenn er - als Zeitgenosse! - schreibt, das Brühler Franziskanerkloster sei gebaut worden „up die platze, dae vormalis die Joeden plaegen zu wonen(!) daeselfs“. Das besagt in Verbindung mit der Urkunde vom 4. Okt. 1496⁴⁸⁾: Einige der Häuser, die zum Bau des Klosters abgebrochen wurden, waren vorher - mietweise - von Juden bewohnt, und einer dieser Juden hatte in seiner Wohnung die Judenschule gehalten.

In welchen Häusern nach dem Jahre 1490 Judenschule gehalten worden ist, läßt sich aus dem spärlich überlieferten Archivmaterial nicht entnehmen. Seit 1697 käme dafür ein neben dem Hause „Zum Kaiser“ in der Uhlstraße gelegenes Haus in Betracht. Es gehörte anfangs des 18. Jhd. einer christlichen Handwerkerfamilie Schumacher, später einem Canonicus Florquin, war aber anscheinend immer an Juden vermietet und wurde deshalb „das Judenhaus“ genannt⁴⁹⁾. Im Jahre 1747 wohnte dort ein „Jud Joist“; ob er aber ein Zimmer dieses Hauses als Bet- und Schulraum eingerichtet hatte, läßt sich nicht belegen.

Erst 1788 wird ein „Juden-Schulmeister“ mit Namen erwähnt: Philipp David⁵⁰⁾. 1795 wird dieser David auch als „Vorsänger“ bezeichnet⁵¹⁾. Wo er gewohnt hat, ließ sich bisher nicht aufklären.

1) Carl Brisch, Geschichte der Juden in Cöln und Umgebung, Mülheim/Rh. 1879, I, 47.

Da Brisch seine Quelle hebräisch zitiert, läßt sich nicht feststellen, wie der Siedlungsname „Brühl“ in dieser Quelle geschrieben worden ist.

2) Henrici de Herfordia Liber de rebus memorabilibus, ed. Pott-hast, Göttingen 1859, S. 168.

3) Brisch bemerkt aaO. I, 81: „Im 13. Jhd. (!) finden wir in Cöln jüdische Familien aus . Brühl (cf. Schreinsnoten)“. Das läßt sich aber aus den bisher veröffentlichten Schreinsnoten nicht belegen. Vielleicht hat Brisch die nach 1372 übersiedelten Familien gemeint. - A. Kober, Grundbuch des Kölner Judenviertels, Bonn 1920, S. 67, kennt keine früheren Übersiedlungen.

4) Brisch aaO. I, 92: 1287 wurden in Lechenich 46 Juden erschlagen, 1288 in Bonn über 100.

5) Auf S. I, 134 aaO. nennt Brisch 44 Orte des Erzstifts, deren Judengemeinden 1349 vernichtet wurden, darunter auch Lechenich, aber nicht Brühl.

6) Karthäuser Urk. 88.

Rechtlich handelt es sich hierbei um eine Freigabeerklärung, die der im 14. Jhd. gebräuchlichen Art der Immobiliarkreditsicherung entspricht. „Hyotheken“, die bei einem Verkauf des damit belasteten Grundstücks von dem Käufer übernommen werden konnten, kannte man damals noch nicht. Wer in jener Zeit ein Grundstück zur Besicherung einer Schuld einsetzen wollte, mußte diese „bedingt übereignen“, also rechtsverbindlich erklären, daß das Grundstück ohne weiteres ins Eigentum des Gläubigers übergehen solle, wenn er seine Schuldverpflichtung nicht pünktlich erfüllte. Ein derart bedingt übereignetes Grundstück war praktisch unverkäuflich, denn jeder Erwerber mußte befürchten, daß ihm durch Eintritt der Bedingung das Eigentum an diesem Grundstück wieder entzogen werden konnte, er also „entwehrt“ würde. Deshalb verlangten Kaufinteressenten immer, daß der Gläubiger auf seine Rechte verzichten müsse; was dieser selbstverständlich nur gegen entsprechende Bezahlung tat.

7) Der Hof Groisrode oder Grotenroyde wurde später Panneku-chenrott genannt.

8) So wie der Blankartshof - die heutige Schwadorfer Burg - das feste Haus der Vögte des St. Severinsstifts war, so war der Dornhof der Sitz der Vögte des St. Kunibertsstifts. Er war benannt nach den Rittern v. Dorne, die seit Anfang des 13. Jhd. Kunibervögte in Schwadorf waren. Weil die Schwadorfer

- Linie dieser Familie um 1360 im Mannesstamme erlosch, entwickelte sich der Dornhof nicht zu einer „Burg“. Er sank vielmehr zu einem gewöhnlichen Gutshof ab, der nach 1370 oftmals den Besitzer wechselte, bis seine Ländereien schließlich zersplissen wurden.
- 9) Die darüber ausgestellte Schöffennurkunde ist nicht erhalten. Sie war ja durch die Freigabeerklärung vom 10. 4. 1369 gegenstandslos geworden.
 - 10) Karthäuser Urk. 84.
 - 11) Am 16. 8. 1398 verkaufte Johann von Groisrode diese Grundstücke an die Karthäuser weiter (Karthäuser Urk. 220). Dadurch sind die Urkunden vom 2. 4. 1368 und 10. 4. 1369 ins Karthäuser-Archiv gekommen und so erhalten geblieben.
 - 12) St. Kunibert Urk. 305.
Adelheid hatte mittlerweile auch den Anteil ihrer Schwägerin Lysa übernommen.
 - 13) Als „kauwerzinen“ bezeichnete man die Bankiers aus Cahors-/Südfrankreich, die im 14. Jhd. auf dem internationalen Geldmarkt eine große Rolle spielten.
 - 14) Sein diesbezüglicher Brief ist der Originalurkunde beigelegt worden.
 - 15) Vgl. Kurt Bauer, *Judenrecht in Köln*, Köln 1964, S. 17 u. 83.
 - 16) HStA Düsseldorf, Kurköln Urk. 783.
 - 17) Das Recht, nach Belieben Beamte ein- und abzusetzen.
 - 18) Köln HUA Nr. 2683 – Pergamentzettel mit anhängendem Brühler Schöffensiegel, in Stil und Schrift ähnlich der Karthäuser-Urkunde Nr. 88.
 - 19) Karthäuser Urk. 100.
 - 20) Karthäuser Urk. 109.
 - 21) Beispielsweise wurde 1372 in Dortmund vereinbart, daß die Juden von den Dortmunder Bürgern nur (!) 36 1/9%, von Auswärtigen dagegen bis zu 72 2/9% Zinsen nehmen durften. Vgl. Hermann Kellenbenz in *Monumenta Judaica*, Köln 1963, S. 223.
 - 22) Kölner Stadtrechnungen, hrsg. v. R. Knipping, I, 20. Nach Kellenbenz aaO. hatte die Stadt Köln bei den wenigen jüdischen Bankiers, die es damals gab, 22,3% ihrer gesamten Anleihen aufgenommen.
AaO. berichtet Kellenbenz ferner, daß ein gewisser Vivus, dem die bergische Herzogskrone verpfändet worden war, die Krone im Jahre 1400 wegen Nichtzahlung der Schuld verkaufte. Vielleicht war dies der „Vivus van deme Brule“.
 - 23) Vgl. über diesen Schutzbrief und die späteren Schutzbriefe Kurt Bauer aaO. S. 83 ff.
 - 24) Carl Brisch aaO. II, 2.
 - 25) Carl Brisch aaO. II, 95.
 - 26) St. Kunibert Urk. 312.
 - 27) Da dieser Abzweig mit einem Wegeschild bezeichnet war, wurde die Stelle „Am Schildgen“ genannt (z.B. 1553: „ahm schiltgen ahn der windtmüllen“). Deshalb nannte man den Langenicher Pfad später Schildgesweg; es ist die heutige Schildgesstraße.
 - 28) Der Weizen-Kanon ist ein sicheres Indiz dafür, daß dieses Gelände ursprünglich – als es noch zum Fronhof Merreche gehörte – mit Buschwald bestanden war, den man ab und zu abbrannte, um in die Asche Weizen zu säen.
In dem um das Jahr 1440 geschriebenen Verzeichnis der Einkünfte der Baumeisterei Brühl (HStA Düsseldorf, Kurköln Kartular 3 S. 232 ff.), das einen sehr altertümlichen Stand wiedergibt – es wird noch unterschieden zwischen Merrecher und Pingsdorfer Hufen und Ländereien, die schon vor dem Jahre 1304 gerodet waren, werden noch als „Forsthufen“ bezeichnet –, erscheint Ritter Hermann v. Hersel als Lehns-träger. Das Amt eines Wasenmeisters hat er aber sicherlich nicht selbst ausgeübt, sondern unterverlehnt.
 - 29) HStA Düsseldorf, Kurköln IV. 3057.
 - 30) Martin Tuchscherer wird von 1656 bis 1679 als Burggraf erwähnt.
 - 31) Henrich Jodocus Hoen d.Ä. war 1670-1699 Oberkellner. Tuchscherers Nachfolger Johann Rick wurde erst 1683 bestellt. Hoen hat offenbar die Vakanz benutzt, um in die Wasenpacht „einzusteigen“. Das hätte er sicher nicht getan, wenn die Pachtung damals nicht wesentlich mehr als 18 Gulden eingebracht hätte; derart hohe Einnahmen konnten aber nicht nur aus der Grasnutzung oder der Abdeckerei fließen.
 - 32) HStA Düsseldorf, Kurköln IV. 1657.
 - 33) Ob die Gebete der vielköpfigen Familie erhört worden sind und der arme Familienvater aus dem für ihn offenbar unwirtschaftlichen Pachtvertrag entlassen wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich.
 - 34) HStA Düsseldorf, Kurköln IV. 1659.
 - 35) Der Brühler Hof des Klosters Burbach lag ursprünglich (seit 1241) in der „Burgergasse“, der heutigen Burgstraße. Im Jahre 1731, als Kf. Clemens August auf der Stätte dieses Hofes seine „Hubertusburg“ – das spätere Hotel Belvedere – bauen ließ, wurde er an die Ecke Kölnstraße-Schildgesweg, gegenüber dem Judenfriedhof, verlegt.
 - 36) H. J. Plenz war der Nachfolger des 1786 verstorbenen Burggrafen J. A. Keggenhoff.
 - 37) HStA Düsseldorf, Kurköln IV. 1659.
 - 38) Das entsprach dem Wesen des Kurstaats Köln als eines streng katholischen Kirchenstaats. Auch Protestanten, die in kurkölnischen Ländern tödlich erkrankten oder zum Tode verurteilt wurden, mußten auf dem Sterbebett oder unter dem Galgen konvertieren, wenn sie ein christliches Begräbnis erhalten und nicht auf dem Schindanger verscharrt werden wollten.
 - 39) Die Grabmäler des Judenfriedhofs, die im Jahre 1970 noch erkennbar waren, sind am Schluß dieses Beitrags aufgezählt.
 - 40) R.W. Rosellen, *Geschichte der Pfarreien des Dekanates Brühl*, Köln 1887, S. 119.
 - 41) *Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein*, Bd. 34 S. 123.
 - 42) J. Ph. N. M. Vogel, *Chorographie der Stadt Brühl*. Erstmals veröffentlicht im kurkölnischen Hof-Kalender 1773; hier zitiert nach dem Nachdruck in den BrHbll 1922/23. – Rosellen erwähnt diese Chorographie bei seinen Quellen (aaO. S. 2).
 - 43) Manchmal sogar verballhornt: So schreibt P. Patricius Schlager, *Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Franziskaner-Ordens-Provinz im Mittelalter*, Köln 1904, S. 122: „seit der Judenverfolgung (!) von 1352“.
 - 44) Vgl. Ernst Roth in *Monumenta Judaica*, Köln 1963, S. 101 ff.
 - 45) Vgl. das in den FN 28 erwähnte Einkünfteverzeichnis, das alle von den vormaligen Fronhöfen Merreche und Pingsdorf zu Hofeslehen ausgetane Grundstücke umfaßt. Aus diesem Verzeichnis ist allerdings nicht ersichtlich, welche Grundstücke unterverlehnt worden sind.
 - 46) HAK St. Kunibert Urk. 529.
 - 47) *Die Chroniken der deutschen Städte*, 13. Bd. hrsg. v. C. Hegel, Leipzig 1876, S. 913.
 - 48) Vgl. FN 41. Diese Urkunde ist aaO. mit vielen Lesefehlern abgedruckt. Vielleicht gab es noch eine zweite – verloren gegangene – Urkunde. Darauf deutet eine Bemerkung in den *Bürvenich-Annalen* (HAK, Geistliche Abt. Nr. 199). Dort wird auf S. 129 bemerkt, daß im Archiv des Brühler Konvents Schriftstücke vorhanden seien über den Ankauf der für die Errichtung des Klosters benötigten Grundstücke, „inter quas erat Synagoga Judaeorum“. Auch hier kann aber das Wort „Synagoga“ nur als „Judenschule“ gemeint sein.
 - 49.) Pfarreiarchiv St. Margareta, Einkünfteregister 1697 und 1769 sowie Jahresrechnungen.
 - 50) StadtArch. Brühl, Akten 29, 10.
 - 51) StadtArch. Brühl, Akten 29, 19.

Fragwürdiges

Frage: Im Deutschen Städtebuch Bd.III.3 (Rhein. Städtebuch), Stuttgart 1956, hrsg. v. Prof. Dr. Erich Keyser, steht unter dem Stichwort „Brühl, Ldkr. Köln“ Ziff. 5a: „Kern der Siedlung der Südteil um den Fischmarkt, bis ins 18. Jhd. die „Herrschaft“, „im Hündgen“ oder „Honsgasse“ (= Hunschaft) genannt“. Ist das richtig?

Antwort: Nein. Diese Bemerkung Keyzers ist aus drei Gründen unrichtig:

Bis gegen Ende des 17. Jhd. war das Gelände, auf dem heute die Straße „Am Fischmarkt“ liegt, der Nordstrand eines vorzeiten ziemlich großen Gewässers, das im Zuge der Verlandung der Brühler Maare (BrHbll 1977,1) zum „Seeweier“ verkümmerte.

Als einziges Haus stand hier anscheinend die Dienstwohnung der kurf.Fischmeister, denen die Überwachung und Befischung der kurf.Gewässer im Brühler – zeitweise auch im Lechenicher – Raum oblag. Fischfänge, die nicht für die kurf.Hofhaltung benötigt wurden, verkauften die Fischmeister an die Brühler Bürger. So entwickelte sich hier ein Fischmarkt, der aber umso belangloser wurde, je mehr die Brühler Maare verlandeten. In den seit Ende des 17.Jhd. erhaltenen Brühler Archivalien – die Düsseldorf Archivalien sind daraufhin noch nicht durchgesehen – wird dieser Markt als solcher nicht mehr erwähnt; das Wort „Fischmarkt“ wird nur noch als Lagebezeichnung verwendet. – Die Gasse, die von der Uhlstraße zum Fischmarkt führte – die heutige Tiergartenstraße – hieß vorzeiten das „Fischgeßgen“; dieses Wort findet sich letztmals im Jahre 1618.

Im Zuge der Neugestaltung des Schloßparks durch Dom.Girard wurde der Seeweier in den Schloßpark einbezogen; das alte Fischmeisterhaus stand damals schon nicht mehr. Damit konnte dieses Gelände zur Besiedlung freigegeben werden. So gestattete der Rat (StArch Brühl, Akten 5) am 3.2.1728 dem Gerber Peter Scheffer, „eine grube ahm Fischmarck .. zu wässerung seiner bereithender fellen“ anzulegen „mit einer verschlossener hütten dabey, umb darinnen beym regenwetter die fell ein- und außzulegen“. Am 16.4.1728 verpachtete der Rat dann „die ahm Fischmarck gelegenen gemeinen plätzger“ für je 1 Thaler jährlich an 5 Leute, die nach den Steuerlisten vermögenslose Tagelöhner waren. Diese Leute haben sich wohl alsbald Häuschen gebaut, denn 1730 beschwerten sie sich über die Geruchsbelästigung durch die Gerbergrube; dem Peter Scheffer wurde vom Rat ein anderer Platz – vor dem Uhltor – zugewiesen.

Hiernach waren die Häuser am Fischmarkt nicht der „Siedlungskern“ der Stadt Brühl, sondern eine „Obdachlosensiedlung“, die erst im 18. Jhd. am Rande der damaligen Stadt entstanden ist.

Die Gasse, die vom Fischmarkt zum Uhltor führte – die heutige Böningergasse – wurde im 18. Jhd. „Huntesgasse“ genannt. Keyser leitet dieses Wort von „Hunschaft“ ab; und da „Hunschaft“ eine uralte Bezeichnung für eine Gerichtsgemeinde ist, folgert er daraus, daß eine Stelle, die so bezeichnet war, uralt besiedelt gewesen sei.

Das trifft aber nicht zu. Das Wort „Huntes“ hat mit „Hunschaft“ nichts zu tun. Es besagt nur, daß in dieser Gasse vorzeiten der kurfürstliche Jagdhunde-Zwinger lag, das „Hundehaus der Herrschaft“. Als nach Erbauung der „Hubertusburg“ die Jagdmeute dorthin verlegt worden war, wurde dieses Hundehaus zu zwei Wohnhäusern für kurf. Bedienstete umgebaut. Ende des 18. Jhd. wohnten dort der Amtsjäger Gerold und der Fontainenmeister Litterscheid.

Kurz vermerkt sei hier nur, daß es Hunschaften im Rechtssinne im Brühler Raum nie gegeben hat; anders als beispielsweise im vormaligen Bonngau. Wie diese rechtsgeschichtlich bemerkenswerte Tatsache zu erklären ist, wird an anderer Stelle erörtert werden.

Keyser's Siedlungskernthese läßt sich auch nicht durch die Hypothese retten, ursprünglich – bevor es einen Fischmarkt gab – hätten hier Fischerhütten gestanden und an diesen Kietz – ostelbisch ausgedrückt – habe sich dann die Siedlung Brühl an-kristallisiert. Diese Hypothese wird durch den „Rauchhühner-Test“ widerlegt: Ursprünglich – bis zur Stadterhebung im Jahre 1285 – gehörte das gesamte Gelände der heutigen Brühler Innenstadt zum erzbischöflichen Fronhof und war parzellenweise zu Hofeslehen ausgetan. Für jedes Grundstück mußten bestimmte – nach Nutzungsart unterschiedliche – Abgaben an die eb. Baumeisterei entrichtet werden; die Abgabepflicht haftete als Ewige Last am Grundstück. So mußte der jeweilige Inhaber eines Wohngrundstücks je Wohnung – unsere Vorfahren sagten anschaulich: „für jedes rauchende Herdfeuer“ – jährlich ein Huhn abliefern, das „Rauchhuhn“. Alle diese Lasten sind in der Fronhofszeit – zwischen 1185 und 1285 – begründet und meist erst in der Franzosenzeit – nach 1802 – abgelöst worden. So kann anhand der Baumeisterei- und Kellerei-Rechnungen oder auch anhand von Kaufverträgen für jedes Grundstück der Brühler Innenstadt ermittelt werden, ob es mit einer Rauchhuhn-Abgabe belastet, also schon vor dem Jahre 1285 zu Wohnzwecken genutzt war.

Die Grundstücke am Fischmarkt waren nicht mit derartigen Abgaben belastet. Das zeigt, daß sie im Jahre 1285 noch Ödland waren.

Quellen zur Brühler Geschichte

In der folgenden Liste werden Dokumente – Urkunden sowie Auszüge aus zeitgenössischen Chroniken und Akten – aufgezählt, die irgendetwas zur Geschichte des Brühler Raums aussagen. Bei denjenigen Dokumenten, die in den „Regesten der Erzbischöfe von Köln“ (REK) erfaßt sind, wird bezüglich Fundstelle, Überlieferung, bisherige Veröffentlichung usw. auf die betreffende REK-Nummer verwiesen. Dokumente, deren Volltext in dem maschinenschriftlichen „Brühler Urkundenbuch“ des Verfassers enthalten ist, sind mit UB gekennzeichnet.

Nr. 1 – 929 März 21

Eb. Wikfrid schenkt dem Kloster St. Cäcilien in Palmersdorf einen Herrenhof mit Salland, Obstgarten und Wiesen sowie zwei Forsten, vier Hörigenhufen und zehn freien Hufen mit ihren Hintersassen (in villa Palmerstorp curtem I cum terra salaricia et pomerio et pratis et duobus forestibus cum mansis servilibus IIII et ingenuilibus X illorumque cultoribus). – REK I.323 – UB.

Nr. 2 – 941 Sept. 9

Eb. Wikfrid schenkt dem Kloster St. Cäcilien den Zehnten von allen Ländereien, die von dem Fronhof Kendenich abhängen, mit Ausnahme derer des Fronhofs selbst (omnem decimationem in universis rebus excepta curte solummodo dominicata, que in eodem predicto pago Coloniensi in villa Cantinich sita est, donandam esse). – REK I.328 – UB.

Nr. 3 – 962 Dez. 25

Eb. Bruno schenkt dem Kloster St. Cäcilien u.a. anderthalb Hufen in Palmersdorf (in Palmeresthorp mansum I et dimidium). – REK I.449 – UB.

Nr. 4 – 980 Okt. 25

Eb. Warin schenkt dem Kloster der 1100 Jungfrauen den Herrenhof in Kendenich mit Salland, Forst, Hörigen, Weiden, Wiesen und allen Abgaben sowie siebzehn Hufen (in Kentinich curtem dominicatum cum terra salaricia et silva speciali, mancipia quoque cum pascuis, pratis et omnibus que inde exiguntur cum mansis decem et septem). – REK I.530 – UB.

Nr. 5 – 1067

Eb. Anno schenkt dem Stift St. Georg u.a. den Hof Vochem mit der Gerichtsbarkeit und allen Abgaben außer dem Zehnten (Vochena cum omnibus redditibus suis et iusticiis preter decimam). – REK I.970 – UB.

Nr. 6 – um 1085

Eb. Sigewin schenkt dem Kloster St. Pantaleon alle Rottzehnte im Kirchspiel Pingsdorf (decimas omnium novalium tam antiquitus quam noviter exstirpatorum infra terminos ecclesie que sita est in Pynstorp). – REK I.1183 – UB.

Nr. 7 – 1109

Eb. Friedrich schenkt dem Stift St. Severin u.a. die Vogtei über die Herrenhöfe Schwadorf und Roggendorf, die bisher ihm gehört hatte (advocatiam que mei iuris erat super duas videlicet curtes Svaventhorp et Rakenthorp). – REK II.64 – UB.

Nr. 8 – 1124

Eb. Friedrich überläßt dem Kloster St. Pantaleon, dem durch die erzb. Bauern in Pingsdorf (a rusticis nostris in villa Pinnestorph commanentibus) Schaden am Wald zugefügt worden war, drei Forsthufen zu ewigem Besitz, die den Badorfer Bauern (vicaneis in vico Bevendorph commanentibus) zur Nutzung überlassen werden sollen. – Nicht in REK. St. Pantaleon Urk. 9a, Druck Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein (Ann.) 121,131. – UB.

Nr. 9 – um 1130

Aufgrund einer Stiftung des Bischofs Kunibert (um das Jahr 660) sollen einem Lupusbruder jährlich aus dem Hofe Pingsdorf gewährt werden: 6 Malter Korn, 10 Scheffel Hafer, ein Schwein, ein halber Scheffel Salz, 30 Denare Kleidergeld und 6 Karren Holz (de Pinnestorp uni fratri VI maldros siliginis et X modios avene, I porcum et dimidium modium salis et XXX denarios ad uestes et VI carradas lignorum). – REK I.46 – UB.